

Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems

Verbandsgemeinde
Bad Ems - Nassau

Eing. 27. Jan. 2022

GB... /z.....



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn
Ersten Beigeordneten
Sebastian Henning
56379 Lollschied

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	18. Januar 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lollschied

Sehr geehrter Herr Erster Beigeordneter Henning,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **29. April 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Crecelius

RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **L o l l s c h i e d**



Bad Ems, 18. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Bürgerhaus	9
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	12
3.3	Hundesteuer >> Beratung über Anpassung, ABl. Nr. 18/2021 S. 10	13
3.4	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	14
3.5	Jagdwesen.....	15
3.6	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	16
3.7	Kapitalstock bei der Süwag... 1,083 %.....	17
3.8	Öffentliche Auftragsvergaben	17
3.9	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	18
3.10	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	19

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem 1. Beigeordneten und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 18.01.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 199 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 187 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

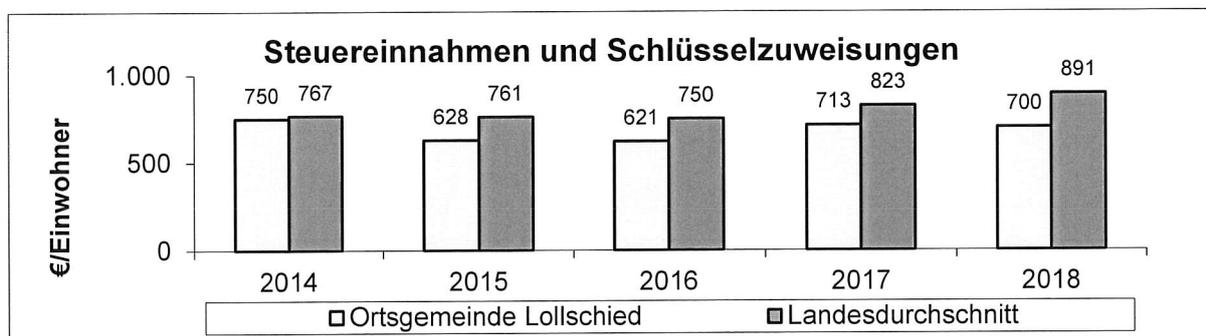
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	272,2	216,3	201,1	277,8	329,5	285,3	270,6	268,4	271,6	276,6
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,1	0,0	0,8	1,6	1,6	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	272,3	216,3	201,9	279,4	331,1	285,7	270,7	268,5	271,7	276,7

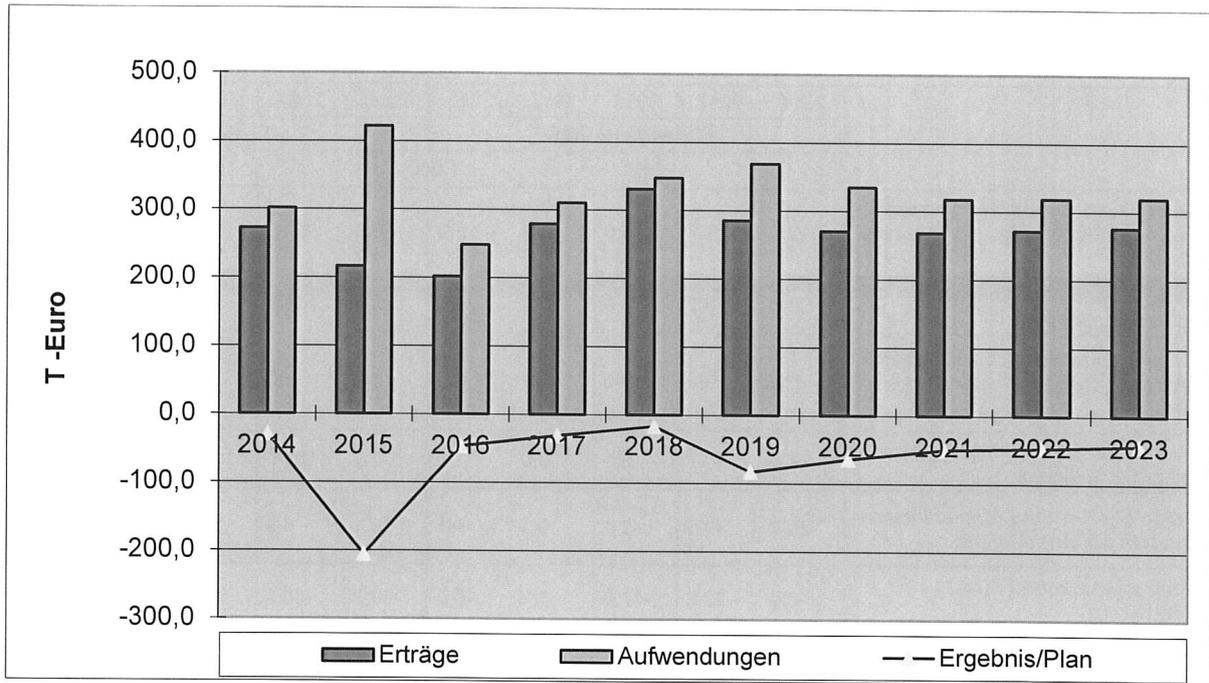
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€ / Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	749,72	627,69	621,05	713,03	700,33
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-17,01	-133,16	-129,26	-110,06	-190,50



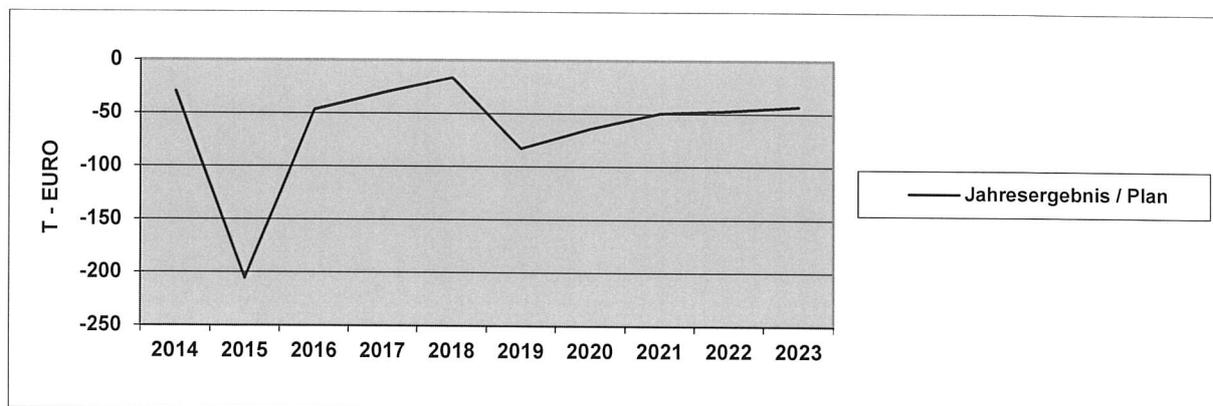
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	298,4	418,5	246,4	309,9	347,3	368,7	334,9	318,0	318,7	319,8
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	3,2	3,5	2,2	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	301,6	422,0	248,6	310,3	347,6	368,8	335,0	318,1	318,8	319,9



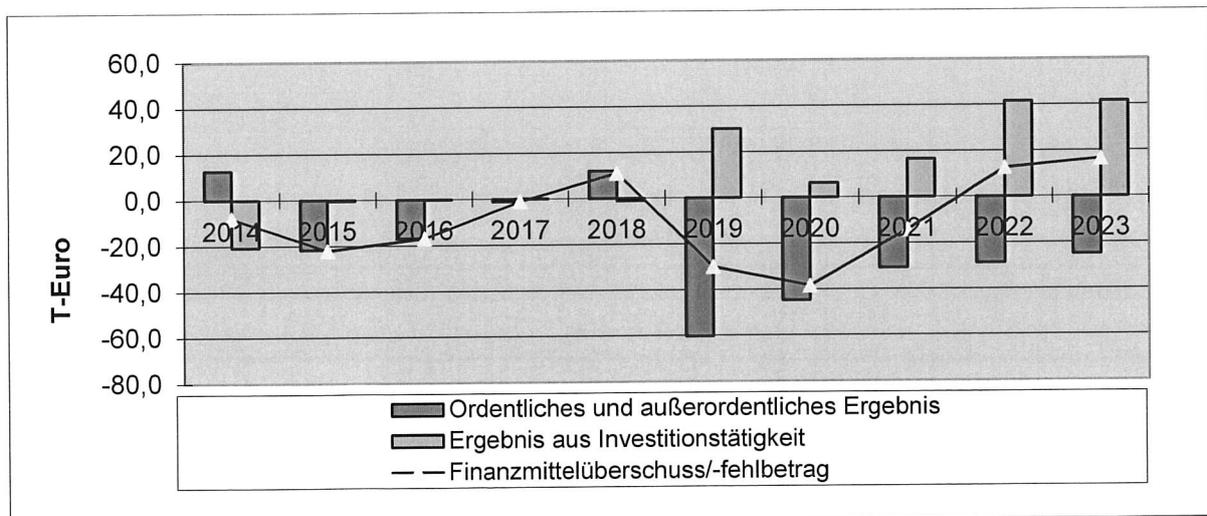
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-26,2	-202,2	-45,3	-32,1	-17,8	-83,4	-64,3	-49,6	-47,1	-43,2
Finanzergebnis	-3,1	-3,5	-1,4	1,2	1,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Ordentliches Ergebnis	-29,3	-205,7	-46,7	-30,9	-16,5	-83,1	-64,3	-49,6	-47,1	-43,2
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-29,3	-205,7	-46,7	-30,9	-16,5	-83,1	-64,3	-49,6	-47,1	-43,2



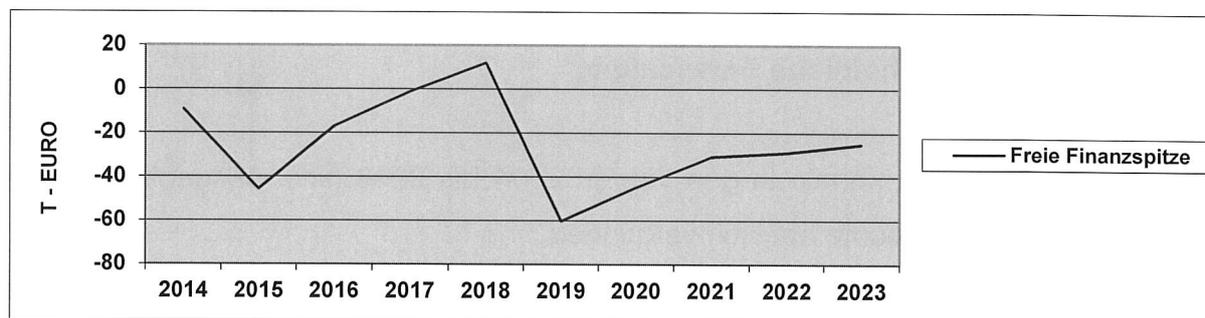
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	12,7	-21,7	-16,9	-1,2	12,0	-60,3	-44,8	-30,8	-28,9	-25,1
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,3	0,2	0,0	0,1	0,1	35,2	110,8	41,5	41,5	41,5
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21,0	0,7	0,1	0,0	1,2	5,1	104,5	25,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20,7	-0,5	-0,1	0,1	-1,1	30,1	6,3	16,5	41,5	41,5
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-8,0	-22,2	-17,0	-1,1	10,9	-30,2	-38,5	-14,3	12,6	16,4
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	22,0	22,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-22,0	-22,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	21,5	44,2	17	0,5	-11,5	30,1	38,6	14,4	-12,5	-16,3
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	8,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8,0	22,2	17,0	0,5	-11,5	30,1	38,6	14,4	-12,5	-16,3



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	12,7	-21,7	-16,9	-1,2	12,0	-60,3	-44,8	-30,8	-28,9	-25,1
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	22,1	24,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
= „freie Finanzspitze“	-9,4	-45,7	-16,9	-1,2	12,0	-60,3	-44,8	-30,8	-28,9	-25,1
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	-9,4	-45,7	-16,9	-1,2	12,0	-60,3	-44,8	-30,8	-28,9	-25,1



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	2.365	2.172	2.120	2.064	2.084
Eigenkapital (1.000 €)	1.740	1.534	1.487	1.456	1.440
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	73,57%	70,63%	70,14%	70,54%	69,10%
Infrastrukturintensität[2] (%)	25,37%	26,35%	25,71%	25,04%	23,51%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	23,09%	24,17%	23,58%	23,21%	21,93%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	23,17%	24,35%	23,70%	23,20%	22,60%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	2,03%	3,50%	4,34%	5,04%	5,81%

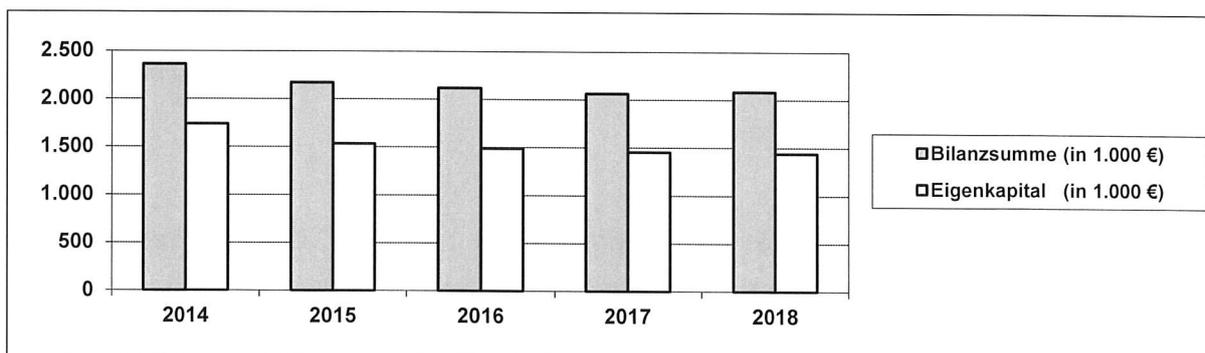
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 22 T€ Ende 2014 auf 72 T€ (391 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 71 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte in den Jahren 2014 bis 2018 nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 191 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2014 bis 2017 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2018 - nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist zufriedenstellend.

Zum 31.12.2020 betrug die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) 4 T€; Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen waren nicht vorhanden.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Demnach bestünde kein Raum für freiwillige Leistungen.

Laut Aufstellung der Verwaltung sind für die geplanten Investitionsvorhaben der Jahre 2019/2020 keine Kreditaufnahmen geplant.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Bürgerhaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.635	2.423	2.587	2.262	2.995
Gesamtaufwendungen	13.368	11.023	10.495	12.046	19.011
Gesamtunterdeckung	10.733	8.600	7.908	9.784	16.015

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 10,6 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2011 angepasst.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Bei stichprobenhafter Prüfung der Gebührenbescheide der Jahre 2018 und 2019 wurde festgestellt, dass für die Nutzung der Einrichtung teilweise geringere Gebühren als in der Satzung festgelegt erhoben wurden².

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung abzurechnen.

- 3 Um Stellungnahme wird gebeten.

² Vgl. Nutzung am 26.01.2019 (Bescheid ohne Datum, bei der Verwaltung am 01.02.2019 eingegangen)

Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

3.1.3 Gebührenbefreiung oder -minderung

Nach der Benutzungs- und Gebührenordnung aus dem Jahr 1987 entscheidet der Ortsbürgermeister über Anträge auf Befreiung oder Minderung der Gebühren.

Das Erteilen einer Befreiung oder Minderung von Gebühren ist eine Verfügung über Gemeindevermögen (Forderungen). Die Zuständigkeit kann grundsätzlich nicht vom Gemeinderat auf den Ortsbürgermeister übertragen werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO). Eine Wertgrenze in der Hauptsatzung wird nicht eingeräumt. Konkret bestimmte Befreiungs- oder Minderungstatbestände werden nicht genannt.

- 4 Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sollte eine gesetzeskonforme Anpassung der rechtlichen Grundlagen erfolgen.

3.1.4 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 5 Die Gebührenbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.544	1.000	102	882	600
Gesamtaufwendungen	4.491	2.692	2.289	3.525	2.700
Gesamtunterdeckung	1.947	1.693	2.187	2.643	2.100

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 2.100 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1998 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.2.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015³ angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 7 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 8 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁴, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.2.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 09.10.2019 sind u.a. die Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 9 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

3.3 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 40 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

³ 2019 wurde die Satzung lediglich um den Gebührentatbestand für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnenwiese und die dazugehörige Rasenpflege ergänzt und Regelung zu Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren gestrichen

⁴ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	30	45	- 15
2. Hund	50	66	- 16
jeden weiteren Hund	70	89	- 19
1. gefährlichen Hund	290	410	- 120
2. gefährlichen Hund	480	552	- 72
jeden weiteren gefährlichen Hund	670	670	0

- 10** Aufgrund der geplanten unausgeglichene Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

3.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.4.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen vereinzelt die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart.

Sämtliche Verträge sind im Original bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 11** Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.4.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der

eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 12 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.4.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

- 13 Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.5 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind im Eigenjagdbezirk verpachtet.

Im Änderungsvertrag vom 30.03.2016 wurde den Pächtern das Recht eingeräumt, den bestehenden Pachtvertrag durch einseitige Erklärung nach Ablauf der Festpachtzeit um weitere neun Jahre zu verlängern.

Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten im Hinblick auf mögliche verbesserte Konditionen auf die Einräumung eines Rechts zur einseitigen Verlängerung verzichtet werden. Auch sollte, da es sich in der Regel um einen langfristigen Vertrag handelt, zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

3.6 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Im Zuge der Euro-Umstellung wurde die Pauschale auf 150,00 € abgerundet, was faktisch einer - wenn auch nur sehr geringen - Reduzierung gleichkommt. Für die Jahre 2017 bis 2020 wurde die vereinbarte Pauschale regelmäßig geltend gemacht.

Nach Aussage der Verwaltung existieren neben der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und der Regelung zur Stromkostenpauschale aus dem Jahr 1992 keine weiteren Dokumente oder Vereinbarungen zur Erstattung von Betriebskosten.

- 14 Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

3.7 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 4.064,11 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 15** Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.8 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurde unter anderem die Herstellung des Bürgersteigs in der Talstraße für ca. 4.300 € (2019) beauftragt. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 16** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.9 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt

der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und im gesamten Prüfungszeitraum auch verspätet festgestellt.

- 17 Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.10 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.10.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁵ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 18 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.10.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

⁵ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 19** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Lollschied							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse			
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014	2015	2016	
Haushaltsjahr	199	180	186	184	187	187	187	unter 1 000 Einwohner	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾								- € je Einwohner -			
Grundsteuer	62,58	68,95	67,65	68,01	72,02	72,02	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer	137,43	28,46	49,78	24,66	39,46	39,46	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft	200,02	97,41	117,43	92,67	111,48	111,48	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuerrumlage	-25,02	-5,11	-8,90	-4,42	-7,13	-7,13	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	508,68	524,81	502,58	554,08	515,16	515,16	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,85	4,54	4,48	5,71	6,61	6,61	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft	685,53	621,64	615,59	648,03	626,11	626,11	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	66,30	-	-	52,79	65,81	65,81	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):	751,82	621,64	615,59	700,82	691,91	691,91	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze									- v. H. -		
Grundsteuer A	300	325	325	325	325	325	318	320	322	324	327
Grundsteuer B	365	390	390	390	390	390	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer	365	390	390	390	390	390	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen									- € je Einwohner -		
Grundsteuer A	9,70	13,04	11,51	12,52	11,10	11,10	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B	50,01	55,66	55,53	54,28	59,19	59,19	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer	132,35	28,90	50,30	25,18	40,72	40,72	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuerrumlage	-25,02	-5,11	-8,90	-4,42	-7,13	-7,13	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	508,68	524,81	502,58	554,08	515,16	515,16	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,85	4,54	4,48	5,71	6,61	6,61	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern	5,85	5,85	5,56	6,70	8,88	8,88	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:	683,42	627,69	621,05	660,24	634,52	634,52	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	66,30	-	-	52,79	65,81	65,81	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)	749,72	627,69	621,05	713,03	700,33	700,33	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

